

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über den Zusammenschluss
des **Tennisclub Rodgau-Dudenhofen e.V. (kurz: TCR)**,
(Eppertshäuser Weg 24, 63110 Rodgau; Amtsgericht Offenbach, VR 4391)
des **Tennisclub Blau-Weiß Dudenhofen e.V. (kurz: TCBW)**
(Forsthausstraße 9, 63110 Rodgau; Amtsgericht Offenbach VR 4428)
und
der **Tennispielgemeinschaft Rodgau e.V. (kurz: TSG)**
(Weimarer Straße 7, 63110 Rodgau; Amtsgericht Offenbach VR 5583)

in einen Verein, der den Namen
Tennispielgemeinschaft Rodgau 2019 e.V. (kurz: TSG 2019)
tragen soll.

I. Einleitung und Gründe für einen Zusammenschluss der drei Vereine

Der große Tennis-Boom liegt schon lange zurück. Angesichts sinkender bzw. stagnierender Mitgliederzahlen, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich aber auch im Erwachsenenbereich, und immer weniger ehrenamtlichen Funktionsträgern stellt sich die Frage nach der Zukunft der Tennisvereine bzw. des Tennissports.

Daher wurde im Jahr 2014 bereits die TSG Rodgau e.V. gegründet; eine Kooperation von mehreren Tennis- und Sportvereinen in Rodgau, die die Aufrechterhaltung des regelmäßigen Spielbetriebs sichert. Seit dem Jahr 2015 spielen und seit dem Jahr 2016 trainieren alle Kinder und Jugendlichen der Kooperationsvereine in der TSG Rodgau; im Jahr 2017 folgten die Erwachsenen. So konnten für fast alle Altersklassen und Spielstärken eigene Mannschaften und Trainingsgruppen gebildet werden.

Aufgrund des Rückzugs von Kooperationsvereinen besteht die TSG Rodgau e.V. derzeit größtenteils aus Mitgliedern des TC Rodgau-Dudenhofen e.V. und des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V..

Angesichts der positiven Erfahrungen des Spiel- und Trainingsbetriebes der TSG Rodgau e.V. und der inhaltlich identischen sportlichen Ausrichtung aller drei Vereine stellte sich daher die Frage, wie die weitere Zusammenarbeit nicht nur erhalten, sondern weiter gefördert werden kann, und ob das Bestehen von drei Vereinen künftig noch sinnvoll und wirtschaftlich ist. Auch aufgrund der demografischen Entwicklung, geänderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, vor allem durch ein geändertes Freizeitverhalten, müssen wir uns als Vorstände der drei Vereine darüber Gedanken machen, wie die Zukunft der Vereine aussehen kann.

Aufgrund dieser Überlegungen entschlossen wir uns -gestützt durch die Aufträge der Mitgliederversammlungen- dazu, Gespräche über einen Zusammenschluss der drei Vereine

aufzunehmen. Zur Führung der Gespräche und zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses der drei Vereine bildeten wir daher eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern der beteiligten Vereine. Anlässlich der Koordinationsgespräche bestätigte sich die Richtigkeit dieses Entschlusses und es zeigte sich bei allen Beteiligten eine sehr positive und fusionsbefürwortende Grundhaltung.

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe halten wir als Vorstände den Weg eines Zusammenschlusses der drei Vereine für notwendig.

Selbstverständlich sind wir uns darüber bewusst, dass aufgrund des Bestehens eines Teils der drei Vereine über mehrere Jahrzehnte und den sich daraus entwickelten Bindungen zum jeweiligen Heimatverein, der Zusammenschluss für die Mitglieder, insbesondere für langjährige Mitglieder, einen Einschnitt in die Identifikation und die Verbundenheit mit ihrem Verein bedeutet. Wir sind uns deshalb auch bewusst, dass ggf. einige Mitglieder einer möglichen Fusion mit „gemischten Gefühlen“ gegenüberstehen oder eine solche bei dem ein oder anderen Skepsis hervorruft.

II. Zielsetzung des Zusammenschlusses der drei Vereine

Die Aufgabe eines Tennisvereins ist es, angesichts vieler verschiedener Angebote zur Freizeitgestaltung, für möglichst viele Altersklassen und verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen ein kompetenter und qualifizierter Ansprechpartner zu sein, welcher eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung anbietet; quasi eine „Heimat für jedermann“.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch ein umfassendes und attraktives Angebot für alle Altersklassen vom Kindes- bis zum Rentenalter und für alle Spielstärken, d.h. sowohl für Mannschaftsspieler als auch für Freizeitspieler.

Der Tennissport soll auf diesem Wege eine höhere Attraktivität gegenüber anderen (konkurrierenden) Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bieten, sei es im sportlichen oder im nichtsportlichen Bereich. Vor allem Kinder und Jugendliche und Erwachsene, momentane und künftige Mitglieder sollen für den Tennissport gewonnen werden. Sie sollen an den Verein gebunden werden und in ein soziales Umfeld integriert werden.

Durch den Zusammenschluss der Vereine soll eine Stärkung und Bündelung von ehrenamtlicher Arbeitskraft und Kompetenz erfolgen.

Der Zusammenschluss wird angestrebt, um auch zu einer Stärkung des Vereins durch bessere Organisationsstrukturen zu führen. Es ist eine professionellere Führung in allen Bereichen möglich, welche wiederum die Attraktivität für künftige Mitglieder und auch Sponsoren steigert. Die immer stärker werdende Verrechtlichung in der Führung eines Vereins erfordert in allen Bereichen, insbesondere in der wirtschaftlichen Betätigung, eine erhöhte Kompetenz in steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Dies gilt ebenso für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die durch Bündelung der Kräfte professionalisiert und kompetent aufgestellt werden kann.

Der Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit soll den Blickpunkt der Öffentlichkeit/ Bevölkerung in sportlicher und gesellschaftlicher Sicht auf den Verein lenken. Hierdurch kann ein Rückkopplungseffekt im Hinblick auf die Gewinnung von neuen Mitgliedern und Sponsoren entstehen.

Eine bessere finanzielle Ausstattung des Vereins ermöglicht diesem ggf. sowohl die Stärkung der Förderung von Kindern und Jugendlichen bzw. allen sportlich Aktiven als auch den Ausbau und die Erneuerung der Vereinsanlage.

Aufgrund des Zusammenschlusses sollen die beiden Vereinsanlagen künftig auf eine Anlage konzentriert und diese bestmöglich genutzt werden. Dadurch soll auch eine Förderung des gesellschaftlichen Vereinslebens erfolgen.

Zusammenfassend gesagt: Ziel ist es, ein starker Partner im Rahmen der „Rodgau-Tennis-Vision“ zu werden und den Tennissport in Rodgau zu fördern.

Gleichwohl sollen die bestehenden Traditionen der beteiligten Vereine, die sich aufgrund des langjährigen Bestehens entwickelt haben, im Blick gehalten werden.

III. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Verschmelzung

Die gesamtwirtschaftliche Situation der drei Vereine bietet derzeit eine gesicherte Basis. Der TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. ist liquide, hat keine langfristigen Verbindlichkeiten und bringt den Wert seiner Tennisanlage ein. Auch die TSG Rodgau e.V. ist liquide und hat keine Verbindlichkeiten.

Der TC Rodgau-Dudenhofen e.V. ist ebenfalls liquide, hat jedoch aufgrund der Errichtung der Tennishalle längerfristige Verbindlichkeiten in Form von zwei Bankdarlehen und Privatdarlehen. Das Darlehen bei der Vereinigten Volksbank Maingau eG, Niederlassung der Frankfurter Volksbank, in Höhe von ehemals 600.000,00 Euro hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2019. Es ist beabsichtigt, dieses bis dahin vollständig zu tilgen. Das weitere Darlehen, ebenfalls bei der Vereinigten Volksbank Maingau eG, in Höhe von 340.000,00 Euro hat eine Laufzeit bis zum 30.11.2026. Die Privatdarlehen in Höhe von insgesamt 110.000,00 Euro haben verschiedene Laufzeiten (30.11.2021 bis 30.11.2029). Alle drei Darlehen werden ordnungsgemäß bedient.

Die laufenden Einnahmen aller drei Vereine, im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge und auf Seiten des TC Rodgau-Dudenhofen e.V. auch die Einnahmen aus der Vermietung der Tennishalle, decken die geplanten und notwendigen Ausgaben.

Nach Beendigung des Erbbaurechtsvertrages/Pachtvertrages zwischen dem TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und dem TSV Dudenhofen e.V. bezüglich des Geländes des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V., spätestens zum 31.12.2023, sehen die vertraglichen Regelungen ggf. die Zahlung einer Entschädigungszahlung an den TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. vor.

Hinsichtlich der Leistung einer Entschädigungszahlung/Ausgleichsbetrag oder Vergleichbares an den TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. wurden bereits Gespräche geführt. Der TSV Dudenhofen wurde über den Vertragsinhalt in Kenntnis gesetzt, über welchen zwischen den beteiligten Vereinen Einigkeit besteht. Verbindliche Vereinbarungen wurden bisher nicht getroffen; dies wird zukünftig geschehen.

IV. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

Es gibt keine ausdrückliche oder gar eigenständige gesetzliche Regelung für den Zusammenschluss von Vereinen. Gleichwohl kann unter Anwendung und mit Hilfe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Zusammenschluss von Vereinen erfolgen. Man spricht hier von der sog. vereinsrechtlichen Lösung.

Eine weitere Möglichkeit, welche aber nur von eingetragenen Vereinen genutzt werden kann, bietet das Umwandlungsgesetz (UmwG), und zwar durch Verschmelzung (Fusion), Spaltung oder Formwechsel, wobei hier lediglich die Verschmelzung interessiert. Nach dem UmwG ist die Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neugründung als besondere Form des Zusammenschlusses eingetragener Vereine möglich.

Ist der Vermögensübergang bei der Zusammenlegung nicht von Belang, kann auch ein einfacher Mitgliederübergang ohne weiteren Fusionsvertrag erfolgen.

Mögliche Formen der Vereinsfusion sind demnach

- **die vereinsrechtliche Verschmelzung nach BGB**
 - durch Neubildung
 - durch Aufnahme

- **die Verschmelzung nach UmwG**
 - durch Neubildung
 - durch Aufnahme

- **Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelung zwischen den Vereinen**

1. Die **vereinsrechtliche Verschmelzung nach BGB** wird auch als sog. vereinsrechtliche Lösung bezeichnet. Die Fusion kann erfolgen durch die Gründung eines neuen Vereines, die Übertragung des Vermögens des ursprünglichen Vereins im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den neuen Verein und sodann die Auflösung des ursprünglichen Vereins. Die Fusion kann auch erfolgen durch Aufnahme, in dem das Vermögen des einen Vereins auf den anderen Verein übertragen wird und der übertragende Verein sodann liquidiert wird.

Es erfolgt ein Wechsel der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann nicht auf den neuen Verein übertragen werden, sondern wird neu erworben. Die Mitglieder des übertragenden Vereins müssen also in den übernehmenden Verein aufgenommen werden.

Diese Möglichkeit der Verschmelzung ist weniger formell und kostengünstiger als nach dem UmwG, aber in der Praxis aufgrund der Einzelrechtsnachfolge schwierig umzusetzen und kaum tauglich. Sie empfiehlt sich daher vor allem für kleinere Vereine mit einem geringen Mitgliederbestand und ohne nennenswertes Immobilienvermögen.

2. Ein **Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelung**, d.h. ohne Übertragung des Vermögens ist in einigen Fällen entweder nicht gewünscht oder nicht möglich. Diese Form der „Zusammenlegung“ von Vereinen wird in der Regel dann gewählt, wenn ein kleiner Verein in einem großen Verein aufgeht und keine Übertragung des Vermögens gewollt ist, beispielsweise wenn eine kleiner Ein-Sparten-Sportverein als neue Abteilung in einen Mehrsparten-Sportverein „integriert“ werden soll.

3. Die **Verschmelzung nach dem UmwG** ist auf zwei Arten möglich, und zwar im Wege der Verschmelzung durch Neubildung und im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Diese erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, d.h. es ist keine einzelne Übertragung von Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Verträgen erforderlich. Alle Rechtsbeziehungen gehen in einem Rechtsakt über.

Die Verschmelzung durch Neubildung/ Neugründung ist dadurch gekennzeichnet, dass zwei oder mehrere Vereine einen neuen Verein gründen, in dem sie ihr Vermögen jeweils als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen und hierdurch den Verein durch bzw. mit Vermögensübertragung gründen.

Dadurch, dass die beteiligten Vereine ihr Vermögen (ins. Immobilienvermögen) auf einen Dritten übertragen, ist hier grundsätzlich eine doppelte Belastung der Grunderwerbsteuer und eventuell auch Schenkungssteuer möglich.

Die Verschmelzung durch Aufnahme kennzeichnet sich dadurch, dass ein oder mehrere Vereine sämtliche Vermögensgegenstände als Ganzes auf einen anderen, bereits bestehenden Verein übertragen.

Durch diese Art der Verschmelzung erlangt der aufnehmende Verein einen Vermögens- und Mitgliederzuwachs. Der oder die übertragenden Vereine werden am Ende des Verschmelzungsprozesses aus dem Vereinsregister gelöscht. Die Belastung mit Grunderwerb- und Schenkungssteuer muss auch hier berücksichtigt werden, doch wird

diese geringer ausfallen, da nur ein oder zwei Vereine das Vermögen auf den bestehenden Verein übertragen.

Letztlich ist die Verschmelzung durch Aufnahme weniger kostenintensiv als die Verschmelzung durch Neugründung, da die Steuerbelastung geringer ausfällt und auch die Verwaltungs- und Durchführungskosten geringer sind.

4. Aufgrund der Mitgliederzahlen der beteiligten Vereine sowie des Grundvermögens des TC Rodgau-Dudenhofen e.V. und des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. kommen die vereinsrechtliche Verschmelzung und auch ein Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelung nicht in Frage, so dass die Verschmelzung nach dem UmwG erfolgt.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach dem UmwG für die Verschmelzung die Gesamtrechtsnachfolge gilt, d.h. die Mitgliedschaften, das aktive und das passive Vermögen sowie alle laufenden vertraglichen Vereinbarungen, also alle Rechtsbeziehungen gehen in einem Rechtsakt auf den aufnehmenden Verein über. Es werden also alle bisherigen Vermögensgegenstände und Rechtsbeziehungen (Arbeitsverhältnisse, Dauerschuldverhältnisse, etc.) des übertragenden Vereins oder der übertragenden Vereine automatisch Rechtsbeziehungen des aufnehmenden Vereins.

Die Verschmelzung durch Neugründung ist arbeits- und kostenintensiver als die Verschmelzung durch Aufnahme, denn alle drei beteiligten Vereine müssten vorhandenes Grundvermögen übertragen. Diesen Gang zu gehen, wäre gegenüber einer Verschmelzung durch Aufnahme umständlicher und vor allem unwirtschaftlich.

Schlussendlich kommt lediglich die Verschmelzung durch Aufnahme nach dem UmwG in Betracht, also die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes von einem oder mehreren Vereinen auf einen anderen Verein.

Aus den oben dargelegten Gründen wurde dieser Weg auch von dem auf Kosten der Sportförderung des Kreis Offenbach zur Beratung hinzugezogenen Rechtsanwalt Timo Lienig aus Stuttgart vorgeschlagen. Ebenso sind sich die Vorstände der beteiligten Vereine über diese Vorgehensweise einig.

Der Form halber sei erwähnt, dass bei sämtlichen in Rodgau in den vergangenen Jahren erfolgreich durchgeführten Vereinsfusionen ebenfalls diese Vorgehensweise gewählt wurde.

5. Die Satzungen der beteiligten Vereine enthalten sämtlich ausdrückliche Bestimmungen zu einer Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein. Die Satzungsbestimmungen der beteiligten Vereine stehen daher einer Verschmelzung nicht entgegen.

6. Im Ergebnis bedeutet dies:

Die Verschmelzung erfolgt nach dem UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Unter Berücksichtigung, dass der TC Rodgau-Dudenhofen e.V. von allen drei beteiligten Vereinen den größten bzw. werthaltigsten Grundbesitz hat, werden der TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und die TSG Rodgau e.V. auf den TC Rodgau-Dudenhofen e.V. verschmolzen. Das Vermögen sowohl des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und der TSG Rodgau e.V. gehen somit jeweils als Ganzes aufgrund des noch notariell zu beurkundenden Verschmelzungsvertrages auf den TC Rodgau-Dudenhofen e.V. über.

Stichtag der Verschmelzung wird der 01. Juli 2019, 0.00 Uhr sein.

Mit der Beurkundung der in außerordentlichen Mitgliederversammlungen der drei Vereine noch zu fassenden Verschmelzungsbeschlüsse und des Verschmelzungsvertrages wurde Herr Notar Roland Walden beauftragt.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main wird die Verschmelzung wirksam, was zur Folge hat, dass das Vermögen der übertragenden Vereine auf den aufnehmenden Verein übergeht. Ebenso werden damit alle Mitglieder der Vereine TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und TSG Rodgau e.V. Mitglieder des aufnehmenden Vereins.

Die beiden Vereine TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und TSG Rodgau e.V. erlöschen mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main.

Ferner sind sich die drei beteiligten Vereine darüber einig, dass der verschmolzene Verein einen neuen Namen erhalten soll, und zwar

Tennisspielgemeinschaft Rodgau 2019 e.V. (TSG Rodgau 2019 e.V.)

Die Namensänderung kann nur durch Satzungsänderung erfolgen.

Des Weiteren werden die beteiligten Vereine nach Durchführung der Verschmelzung eine neue Satzung für den verschmolzenen Verein schaffen. Bis zum Beschluss einer neuen Satzung verbleibt es bei der Satzung des aufnehmenden Vereins, also des TC Rodgau-Dudenhofen e.V.

Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und der TSG Rodgau e.V., um einen reibungslosen Ablauf der Verschmelzung zu ermöglichen sowie zur Wahrung des „Know-How“ hat der TC Rodgau-Dudenhofen e.V. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im November 2017 seine Satzung dahingehend geändert, dass neben dem geschäftsführenden Vorstand auch bis zu fünf Beisitzer gewählt bzw. ernannt werden können. Diese Positionen sollen nach Möglichkeit mit bisherigen Vorstandsmitgliedern des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und der TSG Rodgau e.V. besetzt werden.

In der Zeit zwischen der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister und der Eintragung eines neuen Vorstands und der Vereinsatzung/ Vereinsnamen gilt die bisherige Satzung des TC Rodgau-Dudenhofen e.V. fort und der bestehende Vorstand des TC Rodgau-Dudenhofen e.V. ist der Vorstand des neuen Vereins.

Durch die oben erwähnte Satzungsänderung sind die Vorstände der beiden anderen Vereine trotzdem in den Vorstand des fusionierten Vereins eingebunden.

V. Weitere Folgen der Verschmelzung

1. Doppel- und Dreifachmitgliedschaften

Soweit eine Doppel- oder Dreifachmitgliedschaft einer Person in den beteiligten Vereinen besteht, erlöschen die Mitgliedschaften im TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und der TSG Rodgau e.V. mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung in das Vereinsregister.

Für das Jahr 2019 werden die Mitgliedsbeiträge von jedem Verein, wie bisher, eingezogen.

2. Arbeitnehmer

Sollten Arbeits- bzw. Dienstverträge geschlossen sein, so werden diese nach § 324 UmwG in Verbindung mit § 613 a BGB behandelt. Danach tritt der neue Inhaber, also der aufnehmende Verein, in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen ein. Außerdem bleiben den Arbeitnehmern im Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen anderen Inhaber deren Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten. Die Arbeitnehmer werden darüber schriftlich benachrichtigt. Ein Betriebsrat besteht nicht, so dass weitere Regelungen nicht erforderlich sind.

3. Verträge

Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die bestehenden Verträge, insbesondere Mietverträge, Pachtverträge, Darlehensverträge, fortgeführt, und zwar sodann mit dem aufnehmenden Verein.

Die bestehenden Kooperationsverträge der TSG Rodgau e.V. werden jedoch in Absprache mit den Kooperationsvereinen modifiziert.

4. Vereinsanlagen

Sowohl der TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. als auch der TC Rodgau-Dudenhofen e.V. unterhalten eigene Vereinsanlagen. Zunächst werden beide Vereinsanlagen wie bisher genutzt.

Für die Vereinsanlage des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. sind Gudrun Römer, Sabine Resch und Jochen Krapp die Ansprechpartner.

Nach Beendigung des Erbbaurechtsvertrages/Pachtvertrages durch Zeitablauf zwischen dem TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und dem TSV Dudenhofen e.V. bezüglich des Geländes des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V., spätestens zum 31.12.2023 soll diese Anlage aufgegeben und lediglich die Vereinsanlage des TC Rodgau-Dudenhofen e.V. (Eppertshäuser Weg 24, 63110 Rodgau) genutzt werden. Diese soll - soweit möglich - sodann um zwei Tennisplätze erweitert werden; es ist beabsichtigt, die Erweiterung durch die Entschädigungszahlung/Ausgleichsbetrag oder Vergleichbares zu finanzieren, die der Verein ggf. aufgrund des Erlöschens des Erbbaurechts von dem TSV Dudenhofen e.V. erhält.

Rodgau, den 13.02.2019

Der Vorstand des TC Rodgau-Dudenhofen e.V.

Der Vorstand des TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V.

Der Vorstand der TSG Rodgau e.V.